

Geld im digitalen Zeitalter

Geld begegnet uns überall im Alltag, als Banknoten und Münzen, als Buchgeld auf Bankkonten oder als digitales Geld auf Karten und Smartphones. Doch was ist Geld eigentlich?

Geld dient in erster Linie als Tausch- oder Zahlungsmittel. Der Tausch von Ware gegen Ware ist umständlich. Ohne Geld wären lange Tauschketten nötig, bis jeder hat, was er möchte.¹ Insoweit erleichtert Geld den Handel, weil jede Ware direkt gegen Geld getauscht werden kann. Entscheidend für die Einordnung als Geld aber ist nicht, aus welchem Material oder in welcher Form Geld besteht. Entscheidend ist, dass es allgemein als Zahlungsmittel akzeptiert wird. Die Ökonomie geht davon aus, dass ein Gut drei Funktionen erfüllen muss, um als Zahlungsmittel verwendet werden zu können: Die Tauschmittelfunktion, die Recheneinheitfunktion und die Wertaufbewahrungsfunktion.²

Ein Tauschmittel zeichnet sich dadurch aus, dass es jederzeit gegen Güter oder Dienstleistungen eingetauscht werden kann. Gleichzeitig soll es Recheneinheit sein, das heißt als Standardmaß für die Bewertung von Werten und Preisen dienen. Vor allem aber soll Geld auch ein Wertaufbewahrungsmittel sein, also seinen Wert über einen längeren Zeitraum beibehalten. So kann man es aufbewahren und zu einem späteren Zeitpunkt für einen Kauf verwenden. Damit Geld ein Wertaufbewahrungsmittel sein kann, muss es dauerhaft und wertbeständig sein. Die Inhaber des Geldes müssen darauf vertrauen können, dass sie für ihr Geld auch später noch genau so viel kaufen können wie heute. Die Kaufkraft des Geldes muss also erhalten bleiben.³

Neben dem offiziellen Geld, also Bargeld und Münzen, gibt es auch private Vereinbarungen, die als Tauschmittel, Recheneinheit und Wertaufbewahrungsmittel dienen können. Dazu gehören zum Beispiel Buchgeld, elektronisches Geld, Regionalgeld oder sogenannte virtuelle Währungen wie Bitcoin oder Ether.

Als Buchgeld bezeichnet man Beträge, die auf Bankkonten gutgeschrieben sind. Da es in den Überweisungsverkehr (Giroverkehr) einbezogen ist, spricht man oft auch von Giralgeld. Sogenanntes elektronisches Geld (E-Geld) existiert nur in abstrakter Form, also zum Beispiel in den Büchern einer Bank. Daneben gibt es so genanntes Regionalgeld. Dabei handelt es sich um Zahlungsmittel, die zwischen Unternehmern und Konsumenten einer bestimmten Region vereinbart werden, wie zum Beispiel der Styrrion.⁴ Darüber hinaus sind in den letzten Jahren einige virtuelle Währungen entstanden, mit denen man im Internet bezahlen kann, zum Beispiel Bitcoin oder Ether. Bei all diesen privaten Zahlungsmitteln ist Vorsicht geboten, denn es steht keine staatliche Institution dahinter, auch wenn der Begriff „Währung“ manchmal fälschlicherweise für diese Zahlungsmittel verwendet wird.

¹ Siehe beispielhaft Deutsche Bundesbank, Was ist Geld? (9.7.2019), <https://www.bundesbank.de/de/service/schule-und-bildung/erklaeerfilme/was-ist-geld--800972> (abgerufen am 23.1.2024).

² Procter, Mann on the Legal Aspects of Money⁷ Rz 1.07 ff.

³ Beispielhaft siehe Ziskovsky/Lobnik, Bargeld aus rechtlicher Sicht, ÖBA 2023, 579.

⁴ Siehe Styrrion Homepage, <https://styrrion.at> (abgerufen am 23.1.2024).

Es ist fraglich, welche der genannten Formen rechtlich als „Geld“ zu qualifizieren sind. Diese Beurteilung ist jedoch für die Klärung einiger praxisrelevanter Fragen von entscheidender Bedeutung. Beispielsweise stellt sich die Frage, ob eine Verrechnungsstelle für Regionalgeld eine Bankkonzession gemäß § 4 iVm § 1 Abs 1 Z 1 BWG benötigt, wenn sie fremde Gelder in Form von Einlagen entgegennimmt.

Unbestritten ist die Geldeigenschaft nur beim Bargeld. Dieses wird von der staatlichen Souveränität getragen. Es ist gesetzliches Zahlungsmittel, das heißt jede Forderung kann damit erfüllt werden. Dies ergibt sich mittelbar aus § 1 ff Eurogesetz, § 61 Abs 2 iVm § 62 Abs 2 Nationalbankgesetz 1984 sowie § 8 Abs 2 Scheidemünzengesetz 1988.

Umstritten ist hingegen die Geldeigenschaft von Buchgeld. Dabei handelt es sich um Geld, das sich lediglich in den Büchern der Banken in Form von Kundenguthaben befindet. Dem steht in der Regel kein entsprechender Bargeldebetrag gegenüber, über den die Bank verfügen könnte. Die Banken haben das Buchgeld also durch bloße Buchung selbst geschaffen. Gegen die Einordnung dieser Beträge als „Geld“ wird regelmäßig eingewandt, dass nur der Staat das Recht habe, Geld zu schöpfen.⁵ Das von den Banken geschaffene Giralgeld wird daher regelmäßig nicht als „Geld“ im Rechtssinne angesehen. Tatsächlich wird man aber zwischen verschiedenen Fragen unterscheiden müssen.⁶

Im Verhältnis des Kontoinhabers zu seiner Bank ist Giralgeld rechtlich kein Geld, sondern nur eine Forderung, welche die Bank mit Geld erfüllen kann. Auch strafrechtlich besteht Geld im Sinne der §§ 232–241 StGB nur aus Banknoten und Münzen.⁷ Buchgeld kann zum Beispiel nicht „verfälscht“ werden. Der rechtliche Geldbegriff ist in diesen Bereichen also enger als der wirtschaftliche.

Im Vertragsrecht wird Buchgeld jedoch als dem Bargeld gleichwertiges Zahlungsmittel anerkannt. Die Erfüllung einer Forderung durch Überweisung von Buchgeld auf das Konto des Gläubigers bedarf zwar der Zustimmung des Gläubigers. Diese Zustimmung kann aber auch stillschweigend erfolgen, zum Beispiel durch Angabe der Bankverbindung in einem Schreiben oder einer Rechnung. Dennoch gibt es aus rechtlicher Sicht keinen Grund, Bankguthaben als „Geld“ zu qualifizieren; es handelt sich lediglich um eine Form der Vertragserfüllung.⁸

Einem weiten Geldbegriff folgt das Währungsrecht: Zu den Aufgaben der EZB gehört es, die „Geldpolitik der Gemeinschaft“ festzulegen und auszuführen (Art 127 Abs 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sowie Art. 3 des Protokolls über die Satzung der EZB). Teil der Geldpolitik ist die Steuerung der Geldmenge. Diese ist wichtig, um beispielsweise die Inflation zu bekämpfen. Geld in diesem Sinne umfasst auch und insbesondere Buchgeld.⁹

In jüngster Zeit wird auch die Ausgabe von digitalem Zentralbankgeld (Central Bank Digital Currencies, kurz: CBDC) diskutiert.¹⁰ Innerhalb der Europäischen Währungsunion wird

⁵ Grundlegend *Knapp*, Staatliche Theorie des Geldes, 1923.

⁶ So auch *Lehmann*, Grundriss des Bank- und Kapitalmarktrechts² Rz 193 ff.

⁷ *Schroll in Höpfel/Ratz*, Wiener Kommentar zum StGB² § 232 Rz 5.

⁸ Siehe auch *Lehmann*, Grundriss des Bank- und Kapitalmarktrechts² Rz 195 ff.

⁹ *Lehmann*, Grundriss des Bank- und Kapitalmarktrechts² Rz 196 ff.

¹⁰ Vertiefend *Miernicki*, Central Bank Digital Currencies als eine neue Form gesetzlicher Zahlungsmittel, ZFR 2023, 109.

derzeit intensiv am Vorschlag eines digitalen Euro gearbeitet.¹¹ Nach seiner aktuellen Konzeption wäre der digitale Euro ein elektronisches Zahlungsmittel, das im gesamten Euroraum als digitales Zahlungsmittel allgemein akzeptiert werden würde. Der digitale Euro wäre daher – wie auch Banknoten und Münzen – Geld der Zentralbank. Der digitale Euro wäre daher diesen klassischen Geldformen gleichgestellt.

Die Zuordnung bestimmter Zahlungsmittel zum Geldbegriff erweist sich mitunter als schwierig. Dies liegt unter anderem daran, dass der Gesetzgeber keine eindeutige Definition des Geldbegriffs vorgibt. Letztlich bedarf es einer von Rechtsgebiet zu Rechtsgebiet differenzierenden Betrachtung – die Bestimmung dessen, was als Geld anzusehen ist, hängt somit auch von der konkret zu klärenden Rechtsfrage ab.

¹¹ Siehe *ECB, A Stocktake on the Digital Euro* (18.10.2023), www.ecb.europa.eu/paym/digital_euro/investigation/profuse/shared/files/dedocs/ecb.dedocs231018.de.pdf (abgerufen am 23.1.2024).